

Anlage 01 der Begründung
Bebauungsplan LU 43 „Umnutzung ehem. Sportlerheim am Rennbahnweg“
 Abwägung frühzeitige Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit
 Eingereichte Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB bis 08.2024

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
01	50hertz 28.06.2024	- im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Abwasserzweckverband Fahlenkamp 29.08.2022	- Ihre eingereichten Unterlagen habe ich eingesehen und teilen Ihnen mit, dass sich im Bau Feld keine Entwässerungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp befinden. Der Abwasserzweckverband Fahlenkamp stimmt, wie in der Begründung des B-Plan angegeben, der dezentralen Entwässerung des Schmutzwassers zu.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	Amt Dömitz-Mallis	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
04	Amt für Raumordnung 01.08.2024	<p>Raumordnerische Bewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadt Ludwigslust wird gemäß dem LEP M-V und dem RREP WM die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen (vgl. Programmsätze 3.2 (3) Z LEP M-V und 3.2.1 (3) Z RREP WM). Diese sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden (Programmsätze 3.2 (7) LEP M-V und 3.2.1 (4) RREP). - Mit der am 07.06.2024 erfolgten Bekanntmachung der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung des RREP WM liegt nunmehr eine neue Bewertungsgrundlage für die raumordnerische Einschätzung von Vorhaben der Siedlungs- und Wohnbauflächenentwicklung vor. Die Regelungen des RREP WM 2011 werden damit ersetzt und finden keine Anwendung mehr. - Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen zur Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte (vgl. 4.2 (1) Z LEP MV, 4.2 (1) Z TF SE). - Gemäß den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP MV, 4.1 (5) Z TF SE ist der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig durch die Nutzung erschlossener Standortreserven sowie durch Neugestaltung und Verdichtung abzudecken. Mit dem Vorhaben erfolgt die Nachnutzung des ehemaligen Sport- 	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde unter dem Punkt Landes- und Regionalplanung aktualisiert.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>lerheims. Das bestehende Gebäude soll zukünftig als Wohngebäude dienen. Es erfolgt keine Neuinanspruchnahme von Flächen. Vor diesem Hintergrund kann eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den vorgenannten Programmsätzen hergestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben entspricht zudem Programmsatz 4.1 (6) TF SE, wonach eine Nach- oder Umnutzung bestehender Bausubstanz angestrebt werden soll. - Sowohl bei neuen Siedlungsvorhaben als auch beim vorhandenen Siedlungsbestand sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Erzeugung regenerativer Energie umgesetzt werden (vgl. Programmsatz 4.1 (8) TF SE). Dies sollte auch im vorliegenden Fall geprüft werden. - Der Vorhabenstandort befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V und 3.1 (3) RREP WM). <p>Bewertungsergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. <p>Abschließende Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. 	<p>Durch den Gesetzgeber sind bereits ausreichend Maßnahmen vorgesehen wie z.B. das Gebäudeenergiegesetz. Aufgrund der Lage zwischen dem zu erhaltenden Baumbestand/geschützte Allee lassen sich keine wirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des B-Plan-Verfahrens festlegen.</p>
05	Amt Grabow	Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
06	Amt Ludwigslust Land 02.08.2024	- seitens der o.g. Gemeinden werden weder Anregungen noch Bedenken zum Vorhabenbezogenen B-Plan LU 43 "Umnutzung ehemaliges Sportlerheim am Rennbahnweg" der Stadt Ludwigslust geäußert	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
07	Bergamt Stralsund 29.07.2024	- die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Vorentwurf zum Bauungsplan LU 43 „Umnutzung ehem. Sportlerheim am Rennbahnweg" der Stadt Ludwigslust befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust". Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma Hanse-Werk AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Hanse-Werk wurde beteiligt. Ein Hinweis dazu wurde auf der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung. - Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt. - Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 	
08	BUND	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	- Entfällt
09	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr 22.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände 	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	- Entfällt
11	BVVG 27.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. 	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
12	Deutsche Funkturm GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	- Entfällt
13	Deutsche Telekom AG 11.07.2024	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: - In Ihrem Planungsbereich befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Telekommunikationslinien sind während der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. - Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant. - Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen. 	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
14	E.DIS Netz GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	- Entfällt

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
15	Erzbischöfliches Amt Schwerin	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
16	Ev.-Luther. Landeskirche	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
17	Gascade Gastransport GmbH 17.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. - Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	GDMcom 02.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. - Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	HanseGas AG 08.07.2024	- Gute Nachrichten für Sie: Im angefragten Bereich sind in unserem Netz keine Leitungen verzeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	HanseWerk AG/Schleswig-Holstein Netz AG	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
21	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
22	Kabel Deutschland	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
23	Landesamt für Gesundheit und Soziales 17.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat Schwerin, keine Bedenken zum eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden. - Auf Folgendes möchte ich dennoch hinweisen: <ul style="list-style-type: none"> - Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat Schwerin, Friedrich-Engels-Str. 47 in 19061 Schwerin (E-Mail: arbeitsschutz.schwerin@lagus.mv-regierung.de) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV) 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die nachfolgenden Planungen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Sollten asbesthaltige Materialien vorgefunden werden, so sind die erforderlichen Asbestentsorgungsarbeiten nur durch Fachbetriebe, unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Technische Regel für Gefahrstoffe „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ — TRGS 519, durchzuführen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat Schwerin, spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen. (§ 8 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV und Nr. 3.2 Abs. 1 der TRGS 519) - Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ zu berücksichtigen. 	
24	Landesamt für innere Verwaltung 16.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Landesamt f. Kultur- und Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt
26	Landesamt f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie 31.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Seitens des LUNG wird darauf hingewiesen, dass mit dem Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet wohnmöglich eine schutzwürdige Nutzung im Einwirkungsbereich der Motor-sportanlage des MC Ludwigslust ausgewiesen wird. - Der Homepage des Vereins ist zu entnehmen, dass regelmäßig Veranstaltungen, auch unter Flutlicht, durchgeführt werden. - Im Rahmen einer gutachterlichen Einschätzung ist nach Ansicht des LUNG die Erheblichkeit der Lärmimmissionen auf die geplante Wohnbebauung zu bewerten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde der Punkt Immissionen ergänzt. Bei Veranstaltungen ist der Verkehrslärm auch an anderen Stellen in Ludwigslust wahrzunehmen. Aufgrund der Entfernung wurde auf eine gutachterliche Einschätzung verzichtet.
27	Landesamt f. zentr. Aufgaben 31.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. - Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. - Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. - Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. - Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. 	
28	Landesforst MV 10.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Der o.g. Satzung über die 19. Änderung des Bebauungsplan LU 43 der Stadt Ludwigslust wird aus forstrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung nachfolgender Begründung vorerst nicht zugestimmt. - Die Stadt Ludwigslust beabsichtigt, in der Gemarkung Ludwigslust, nordöstlich der Stadt Ludwigslust, für einen neuen B-Plangebiet auf einer Fläche von ca. 0,28 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung der Nutzung des vorhandenen Gebäudes in ein Wohngebäude. - Südlich des Geltungsbereichs befindet sich Wald nach § 2 LWAIdG M-V. Dazu zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, einer Höhe von >_ 1,5 m oder einem Alter von >_ 6 Jahren sowie einem Bestockungsgrad von >_ 50 von 100 Prozent (Durchführungsbestimmungen zum LWAIdG M-V vom 4.9.1997) als Wald im Sinne des Gesetzes. Entsprechend § 2 in Verbindung mit §§ 10 und 35 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist das Forstamt Grabow der örtlich zuständige Vertreter der Landesforstanstalt. - Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. - Der südliche Bereich der Baugrenze, welche in der 19. Änderung des Bebauungsplan LU 43 der Stadt Ludwigslust festgelegt werden soll, befindet sich innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m. Gemäß § 3(1) der WAbstVO-MV dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, welche zu Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Der gesetzliche Waldabstand ist in der Anlage 1 rot dargestellt. - Da das bereits bestehende Gebäude sich ebenfalls innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes befindet und in den letzten Jahren unter keiner Nutzung stand, muss vor der Änderung der Nutzungsart der Bestandsschutz durch 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Forstamt wurde der Bestandsschutz des vorhandenen Gebäudes nachgewiesen. Die Baugrenzen wurden auf die 30 m Waldabstandslinie zurückgesetzt. Jedoch ist das für das vorhandene Gebäude nicht möglich. Hier verläuft die Baugrenze auf der Gebäudekante. Würde die Baugrenze so wie in der Anlage zur Stellungnahme dargestellt durch das Gebäude verlaufen, könnte der Bereich des Wohngebäudes, der innerhalb der 30 m-Waldabstandslinie liegt, baurechtlich nicht genutzt werden. Das Wohnen ist eine Hauptnutzung und diese ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>die Bauaufsichtsbehörde geklärt werden. Eine Umwandlung der Nutzung innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes ist aus forstrechtlicher Sicht nur mit Bestandsschutz möglich.</p> <p>- Weitere forstrechtliche Belange werden nicht berührt.</p>	
29	Landesjagdverband	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
30	Landgesellschaft M-V mbH 05.07.2024	- Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	Landkreis Ludwigslust-Parchim 07.09.2022	<p>FD 38 — Brand- und Katastrophenschutz Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.</p> <p>FD 53 — Gesundheit Gegen den o.g. B-Plan gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>FD 60 — Regionalmanagement und Kreisentwicklung Aus Sicht des FD 60 — Regionalmanagement und Kreisentwicklung bestehen zu o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.</p> <p>FD 62 — Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.</p> <p>FD 63 — Bauordnung Denkmalschutz Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Umgebungsbereich des Vorhabens befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale: Ludwigslust Waldpark Ludwigsluster Holz Der konkrete denkmalschutzrechtliche Belang bezieht sich auf die säumende Allee des sog. Rennbahnwegs in Richtung Weselsdorf. Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) nachrichtlich entsprechend aufzunehmen und zu kennzeichnen. Diese Baudenkmale dürfen in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</p>	<p>- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Da das Denkmal sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet, kann nur in der Begründung und auf der Planzeichnung unter Hinweise ohne Normcharakter darauf verwiesen werden.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale.</p> <p>Folgender Hinweis ist nachrichtlich zu korrigieren und aufzunehmen: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p> <p>Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p> <p>Hinweis: Für Maßnahmen in diesen Bereichen (Allee Richtung Weselsdorf und am Baumbestand) ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht das Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.</p>	<p>Der Hinweis wurde überarbeitet.</p>
		<p>FD 63 — Bauordnung, Straßen- und Tiefbau Bauplanung Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.</p>	<p>- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>FD 63 — Bauordnung, Straßen- und Tiefbau Bauleitplanung Begründung: Die Festsetzungen über die Abweichungen (Grundflächenzahl im Absatz 5.3 der Begründung) im Bebauungsplan bedürfen der städtebaulichen Begründung. Durch die Absenkung der Überschreitungsmöglichkeit von bis zu 50 v.H. ist zu berücksichtigen, dass Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauGB nach Art und Umfang in vielen Fällen für die angemessene Nutzung der Grundstücke erforderlich sind.</p>	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Begründung wurde ergänzt.</p>
		<p>FD 63 — Bauordnung, Straßen- und Tiefbau Straßen- und Tiefbau 1) Straßenaufsicht Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Ludwigslust.</p>	<p>- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Es bestehen keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen</p> <p>FD 68 — Umwelt Naturschutz Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Damit der Genehmigungsfähigkeit des LU 43 „Umnutzung ehem. Sportlerheim am Rennbahnweg“ der Stadt Ludwigslust aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Umweltbericht wurde die Eingriffsbilanzierung unter Punkt 3.2 Eingriffsbilanzierung ermittelt. Die Berechnungen auf Seite 27 im Umweltbericht sind zu überarbeiten. Bei der Ermittlung der Versiegelung und Überbauung (Tabelle 5) wurde der gesamte Geltungsbereich betrachtet. Die GRZ von 0,4 bezieht sich jedoch nur auf das Baufeld, nicht auf die Gesamtfläche (Geltungsbereich). 2. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine gesetzlichen Schutzgebiete oder amtlich ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop. Im Wirkungsbereich des Vorhabens (Wirkzone II gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 = 200 m) liegen westlich drei ausgewiesene gesetzlich geschützte Gehölzbiotop (LWL10682, LWL10686 und LWL10681). Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Flächen im Geltungsbereich sowie in den Wirkungsbereichen des Vorhabens sind durch eine Biotop- und Nutzungskartierung zu verifizieren und in der Eingriffs-Ausgleichsermittlung zu berücksichtigen. 3. Im Umweltbericht auf Seite 14 werden Baumpflanzungen im B- Plangebiet beschrieben. Die Standorte der Pflanzungen sind in den Teil A- Planzeichnung und den Teil B — Textliche Festsetzungen aufzunehmen. 4. Die Ausgleichsflächen (intern) sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die nachfolgend genannten Punkte werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Berechnungen zur Eingriffsbilanzierung ab Seite 27 im Umweltbericht werden überarbeitet. Dabei wird auf die GRZ von 0,4 abgestellt. Fernmündlich und persönlich am 12.09.2024 wurde aber abgestimmt, dass sich die GRZ von 0,4 nicht nur auf das Baufeld, sondern auf die Gesamtfläche (Geltungsbereich) bezieht. Dabei wurde die Neuberechnung vorabgestimmt. 2. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Text des Umweltberichtes wurde begründet, warum keine Beinträchtigung der 3 Biotop einzustellen ist. 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, braucht aber keine Beachtung finden. Es werden keine Baumpflanzungen festgesetzt. 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, braucht aber keine Beachtung finden. Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.</p> <p>Sofern ein Ökokonto in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Satzungsbeschluss die Eignung eines konkreten Ökokontos mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Nutzung der Ökokontopunkte durch die Vorlage eines Reservierungs- bzw. Kaufvertrages nachzuweisen.</p> <p>5. Verbindlich werden nur diejenigen Festlegungen und Hinweise, die konkret im Satzungsentwurf dargestellt sind. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>5.1 Es wird in der Planzeichnung durch Planzeichen ein Gehölz zum Erhalt festgesetzt. Gemäß Planzeichnung sind Alleebäume und Einzelbäume im B-Plangebiet vorhanden, diese sind ebenfalls zum Erhalt festzusetzen.</p> <p>Bei der Erhaltung der Alleebäume und auch aller anderer geschützten Einzelbäume ist zu berücksichtigen, dass der Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt wird. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) und Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (H ArtB)) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).</p> <p>5.2 Die Unterpunkte des Punktes Naturschutz, die in der Planzeichnung unter Punkt Hinweisen ohne Normcharakter Teil 1 erläutert werden, sind in den Teil B - Textliche Festsetzungen aufzunehmen.</p>	<p>5. Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Alleebäume und Einzelbäume wurden zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Der Hinweistext wird übernommen. Wenn eine Darstellung mit Planzeichen im Plan-Teil-A vorgenommen wird, ist eine zusätzliche textliche Festsetzung nicht erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Eine Korrektur der Hinweise erfolgt, eine Übernahme als Festsetzung ist nicht möglich, da der städtebauliche Bezug entsprechend BauGB fehlt (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB – nur solche Festsetzungen sind zulässig, die einen städtebaulichen Bezug aufweisen und bodenrechtlich relevant sind). Eine rechtliche Verbindlichkeit ist nur über die Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag möglich.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>5.3 Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, die in der Begründung auf Seite 15 unter Punkt 5.6 Naturschutzfachliche Betrachtungen erläutert werden, sind in den Teil B - Textliche Festsetzungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen), mit denen auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind einen Monat vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Verunreinigungen von Boden und Gewässern entstehen. Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. - Bei Einbau von Recyclingmaterial ist die LAGA zu berücksichtigen. Werden Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe der Zuordnungswert Z der LAGA einzuhalten. - Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Fahrtrassen, Lagerflächen oder dergleichen sollen auf zukünftig befestigte Flächen konzentriert werden. Werden ausnahmsweise andere Flächen während der Bauzeit als z. B: Fahrtrasse oder Lagerfläche in Anspruch genommen, sind diese gegen Schädigungen zu schützen. Baustraßen von 35 cm Mächtigkeit sind i.d.R. geeignet, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Für deren vollständigen Rückbau sind diese auf ausreichend überlappendem Vlies (Geotextil) herzustellen. Bei geringer Nutzung und nur mäßig feuchtem Boden können andere Schutzmaßnahmen, wie Baustraßenplatten oder Bodenschutzmatten, geprüft werden. - Ein schonender Umgang mit dem Boden erhält die gute Versickerungsfähigkeit und ist damit aktiver Gewässer- und Bodenschutz. - Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend Arbeitsblatt DWA — A 138 zu erfolgen. Bodenverhältnisse und Grundwasserstände sind zu beachten. - Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u. a. Abwasser darf ungereinigt /verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden. - Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u. ä. im Traufbereich der geschützten 	<p>Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Eine Korrektur der Hinweise erfolgt, da der Text zum Baumschutz entnommen und unter Gehölzschutz angepasst wird. Eine Übernahme als Festsetzung ist nicht möglich, da der städtebauliche Bezug entsprechend BauGB fehlt (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB – nur solche Festsetzungen sind zulässig, die einen städtebaulichen Bezug aufweisen und bodenrechtlich relevant sind). Eine rechtliche Verbindlichkeit ist nur über die Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag möglich.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. <p>6. Im Umweltbereich auf Seite 14 unter Punkt Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen sind folgende Punkte mit aufzunehmen, die auch in dem Teil B — Textliche Festsetzungen aufzunehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind einheimische, standortgerechte Laubbäume, Hochstamm, dreimal verpflanzt, mittlerer Baumschulqualität und mit einem Mindeststammumfang von 14/16 cm fachgerecht anzupflanzen. Für die Neuanpflanzungen ist eine fünfjährige Entwicklungspflege inklusive Bewässerung zu gewährleisten. - Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzenausfall ist entsprechender Ersatz in Art und Qualität zu leisten. - Die Pflanzung der Ersatzbäume ist fachgerecht in Anlehnung an die Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) aus den Jahren 2015 und 2010 durchzuführen. Die Standsicherheit der Neuanpflanzungen ist durch Setzen von Dreiböcken (3 Pfähle, 3 m lang, Durchmesser 8 cm) zu gewährleisten. Die Baumscheibe ist zu mulchen (z. B. Rindenmulch). Die Neuanpflanzungen sind ausreichend vor Wildverbiss, Frost- und Hitzeschäden zu schützen. Zum Schutz vor z. B. Schädlingsbefall oder Sonnennekrose sind die Stämme der Neuanpflanzungen mit einem Schutzanstrich, z.B. ARBO FLEX, zu versehen. <p>Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegen das geplante Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken, insofern die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. AFB S. 20) in den Textteil B des B-Plans übernommen und umgesetzt werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, braucht aber keine Beachtung finden. Es werden keine Baumpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. AFB S. 20) werden als Hinweise übernommen, wegen fehlendem bodenrechtlichen Bezug nur unter Hinweise ohne Normcharakter.</p>
		<p>Wasser- und Bodenschutz Gewässer I. und II. Ordnung Keine Einwände</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entfällt

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Abwasser Keine Einwände</p> <p>Grundwasser- und Bodenschutz In der Begründung (5.6 Naturschutzfachliche Betrachtungen) sind Änderungen zu den Maßnahmen (S. 15) erforderlich: Beim ersten Anstrich sind im ersten Satz die Erdwärmesonden für Wärmepumpen zu streichen. Anstatt dessen ist aufzunehmen, dass für Erdwärmesonden eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Der 2. Anstrich ist aufgrund der seit dem 1.08.2023 anstatt der LAGA geltenden Ersatzbaustoffverordnung vollständig zu ersetzen durch: Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Verkehrsflächen) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Im Umweltbericht, Tabelle 2 (S 8) steht beim sachgerechten Umgang mit Abwässern, dass der ZkWAL die Versorgung vornimmt (?). Hier ist offensichtlich bereits eine Klärung vorgesehen.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Der Text wurde entsprechend den Vorgaben angepasst.</p>
		<p>Immissionsschutz und Abfall</p> <p>Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LU 43 - Sportlerheim - Rennbahnweg, Stadt Ludwigs-lust umfasst in der Gemarkung Ludwigslust, Flur 2, die Flurstücke 114/5, 114/7 und Teilfläche von 114/8. Mit dem Planvorhaben werden die Flurstücke zum Allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend. - Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von <ul style="list-style-type: none"> tags (06.00 — 22.00 Uhr) - 55 dB (A) nachts (22.00 — 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden. - 2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die nachfolgenden Planungen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde																								
		<p>- 3. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.</p> <p>- 4. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.</p> <p>- 5. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:</p> <table border="1" data-bbox="584 504 1413 647"> <tr> <td>Schalleis- nach Herstel- lerangabe in</td> <td>36</td> <td>39</td> <td>42</td> <td>45</td> <td>48</td> <td>51</td> <td>54</td> <td>57</td> <td>60</td> <td>63</td> <td>66</td> </tr> <tr> <td>Abstand in m</td> <td>0,1</td> <td>0,5</td> <td>0,9</td> <td>1,4</td> <td>2,2</td> <td>3,4</td> <td>5,2</td> <td>7,6</td> <td>10,9</td> <td>15,6</td> <td>22,2</td> </tr> </table> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>1. Eine zeitweilige Lärmbelästigung durch die Gartenvereine (Am Stadion, Am Rennbahnweg) und den Schienenverkehr, sind nicht auszuschließen.</p> <p>2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG)</p> <p>3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschimmissionen — (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p> <p>5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.</p> <p>6. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung — 32. BImSchV) einzuhalten.</p> <p>Abfallwirtschaft</p>	Schalleis- nach Herstel- lerangabe in	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2	<p>Die allgemeinen Hinweise wurden in der Begründung unter dem Punkt Immissionsschutz ergänzt.</p>
Schalleis- nach Herstel- lerangabe in	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66																
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2																

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen zu o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	
32	NABU Mecklenburg-Vorpommern	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
33	ONTRAS Gastransport GmbH 02.07.2024	- Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V	- Keine Stellungnahme abgegeben	- Entfällt
35	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt 04.07.2024	<ol style="list-style-type: none"> 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten <ul style="list-style-type: none"> - Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 2. Integrierte ländliche Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem B. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 3. Naturschutz, Wasser und Boden <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> - Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden <ul style="list-style-type: none"> - Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. 	<p>- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) In seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt ist und sich in Betrieb befindet: Koordinatensystem: ETRS89UTM Zone 33 Anlage Rechtswert Hochwert Motordrom 33263765 5915773 Diese Anlage genießt Bestandschutz und ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36	Stadt Neustadt-Glewe 26.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbereich Liegenschaften, Tiefbau, Hochbau, Bauleitplanung, Ordnungsamt, Forst/Bauhof, Umwelt Es bestehen keine Einwände oder Bedenken 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
37	Stadtwerke Ludwigslust-Grabow 15.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes LU 43 - Sportlerheim — Rennbahnweg haben wir keine Bedenken. - Leistungsänderungen im Bezug von Trinkwasser und Energie sind den Stadtwerken anzuzeigen, ggf. sind die vorhandenen Hausanschlüsse den neuen Bedarfsanforderungen zu verstärken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
38	Straßenbauamt Schwerin 17.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt. - Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. LU 43 der Stadt Ludwigslust bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39	Telefonica	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt
40	Verein f Landschaftsgest. U. Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
41	Vodafone GmbH 24.07.2024	- Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42	Wasser- und Bodenverband Untere Elde 27.06.2024	- Das o.g. Vorhaben berührt kein Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43	WEMAG Schwerin 31.07.2024	- Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44	WEMACOM 10.07.2024	- Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass sich im unmittelbaren Bereich noch keine Versorgungsanlagen der WEMACOM befinden, allerdings geplant sind.	- Entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Öffentlichkeit	- Keine Stellungnahmen abgegeben	- Entfällt